



Einstufungskriterien

Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich danach, bei welchen Aktivitäten zur Organisation des Alltags ein Unterstützungsbedarf durch andere Personen besteht. Überprüft wird dabei der Grad der Selbstständigkeit.

Seit 1.1.2017 ist es dabei unerheblich wie viel Zeit für die einzelnen Unterstützungsleistungen benötigt wird.

Es gibt sechs Bereiche, in denen die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen eingeschätzt wird:

1. Mobilität

Hier wird im Wesentlichen nachgefragt wie selbstständig sich die pflegebedürftige Person im Bett bewegen kann und ob sie Unterstützung beim Aufstehen, bewegen innerhalb des Wohnbereichs oder beim Treppen steigen benötigt.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

In diesem Bereich wird eingeschätzt, ob sich die Person in ihrem näheren Umfeld orientieren kann und Menschen in ihrem persönlichen Umfeld erkennt. Dazu gehört auch die Einschätzung von Risiken und Gefahren und ob die Person sich an wichtige Ereignisse erinnern kann, Informationen versteht und sich an Gesprächen beteiligen kann.

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In diesem Bereich wird nachgefragt, ob die pflegebedürftige Person sich auffällig verhält. Der

Schweregrad wird hier durch die Häufigkeit des Vorkommens zwischen "nie oder selten" und "täglich" eingeschätzt.

Zu auffälligem Verhaltenweisen und Problemlagen gehört z.B. aggressives Verhalten gegen sich und andere, Wahnvorstellungen, ständiges lautes Rufen oder nächtliche Unruhe, aber auch die Unfähigkeit seinen Alltag bei schweren Depressionen zu bewältigen.

4. Selbstversorgung

Hier gehört alles dazu, was im Zusammenhang mit der Körperpflege und der Kontrolle über die Ausscheidungen steht. Ein weiteres umfangreiches Thema ist hier die Selbstständigkeit bei der Ernährung. Der Bereich 4 ist für die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit von besonderer Bedeutung, da hier der Fragenkatalog am umfangreichsten ist und die Beeinträchtigung besonders hoch eingeschätzt wird.

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Dieser Bereich betrifft den Umgang mit Erkrankungen, an denen Menschen dauerhaft leiden. Dazu gehört z.B. ein Diabetes oder ein künstlicher Darmausgang. Das betrifft nicht nur den medizinischen Bereich wie die Frage, ob die Person noch selbstständig Insulin spritzen kann.

Dazu gehört auch, ob die damit verbundenen Diätvorschriften eingehalten werden können. Nachgefragt wird auch, ob die Person ihre Medikamente richtig auswählen und selbstständig einnehmen kann.

Im Bereich 5 ist zu beachten, dass einige dieser Leistungen wie das Insulinspritzen auch eine Leistung der Häuslichen Krankenpflege sein kann und auf Verordnung durch den Hausarzt von der Krankenversicherung übernommen wird.

Bereich 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Hier wird nach der Gestaltung des Alltags und des Tagesablaufs gefragt. Kann die Person sich selbst beschäftigen und den Kontakt mit Personen im Umfeld planen und halten?

Aktivitäten, die nicht gesondert bewertet werden und indirekt in die sechs Bereiche mit einfließen

Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten in den Bereichen der Haushaltsführung wie z.B. die Reinigung der Wohnung sowie die Begleitung außerhalb des Wohnbereichs werden nicht gesondert abgefragt. Sie fließen indirekt in die Bewertung der sechs Bereiche mit ein.

Bewertungssystematik

Je nach Schweregrad der beeinträchtigten Selbstständigkeit und der Fähigkeiten werden für die einzelnen Kriterien zwischen 0 und 3 Punkten vergeben. Die Gesamtzahl der Punkte bestimmt, ob jemand pflegebedürftig nach der Pflegeversicherung ist und welche Leistungen er in Anspruch nehmen kann.

Dabei werden die sechs Bereiche unterschiedlich bewertet. Die Selbstversorgung (Körperpflege und Ernährung) wird als besonders wichtig für die Bewältigung des Alltags eingeschätzt.

Es können insgesamt bis zu 100 Punkten vergeben werden.

Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit wird in fünf Pflegegraden unterschieden:

Pflegegrad 1 geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten - 12,5 bis unter 27 Punkte

Pflegegrad 2 erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten - ab 27 bis unter 47,5 Punkte

Pflegegrad 3 schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten - ab 47,7 bis unter 70

Pflegegrad 4 schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten - ab 70 bis unter 90 Punkte

Pflegegrad 5 schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung - ab 90 bis 100 Punkte

Besonderheiten bei Pflegegrad 5

In Ausnahmefällen wird der Pflegegrad 5 auch unabhängig vom erzielten Punktwert gegeben. Dies betrifft Menschen, die ihre Greif-, Steh- und Gehfähigkeit vollständig verloren haben (z.B. Querschnittlähmung vom Halswirbel ab).

Der Medizinische Dienst hat zu den neuen Begutachungskriterien eine Broschüre entwickelt, die weitere Informationen zu den Begutachungskriterien enthält.

Einen Pflegegradrechner, der die einstufigsrelevanten Fragen und Kriterien enthält, finden Sie unter null-barriere.de

